

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
- 1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber Mitarbeiter gegen Zahlung eines Honorars zu vermitteln (Personalvermittlungsvertrag).
- 1.3 Der Auftraggeber erklärt sich bereit, KANGAROO alle für einen Auftrag erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem für die Anfertigung einer Stellenbeschreibung und die Bestimmung eines Anforderungsprofils.

2. Vermittlungshonorar und Auslagen

- 2.1 Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird vor Auftragserteilung grundsätzlich individuell oder per Rahmenvereinbarung in einer schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Vermittlungshonorar 30 %, entsprechend der zwischen Auftraggeber und Bewerber vereinbarten Jahresbruttovergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer im ersten Beschäftigungsjahr.
- 2.2 Sofern ein von KANGAROO vorgestellter Bewerber sich bereits beim Auftraggeber beworben hat, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, KANGAROO unverzüglich hierüber zu informieren. In diesem Fall erbringt KANGAROO keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers, der Honoraranspruch der KANGAROO entfällt. Der Auftraggeber kann KANGAROO jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Bewerbers weiterzuarbeiten. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch bestehen.
- 2.3 Das vereinbarte Vermittlungshonorar gem. Personalvermittlungsvertrag bzw. Individual-/Rahmenvereinbarung wird fällig, wenn ein Arbeitsvertrag oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung zwischen dem KANGAROO-Bewerber und dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen abgeschlossen worden ist. Wird ein Vertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von KANGAROO nicht.
- 2.4 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Abschluss einer den Honoraranspruch gemäß Punkt 2.3 begründenden Vereinbarung innerhalb von 5 Tagen an KANGAROO zu melden.

3. Datenschutz

Der Auftraggeber und KANGAROO verpflichten sich, alle Daten und Auskünfte nicht an Dritte weiterzugeben oder diese zweckentfremdend weiterzuleiten. Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden nur verwendet, sofern der Auftraggeber oder Bewerber die Einwilligung nach § 4 Bundesdatenschutzgesetz erteilt hat. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet nach Abschluss einer Vermittlung alle ihm bis dahin zur Verfügung gestellten Daten an die KANGAROO zurück zu geben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies betrifft insbesondere die Daten der Bewerber, bei denen es zu keiner Vermittlung gekommen ist.

4. Zahlung

- 4.1 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug von Skonto fällig und ab 8 Tagen nach Rechnungsdatum, frühestens mit Zugang mit dem gesetzlichen Fälligkeitszinssatz zu verzinsen. Sämtlicher Beträge verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Bei Verzug berechnet KANGAROO 3% Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz.
- 4.3 Bewerber sind nicht berechtigt, Zahlungen oder Sachleistungen entgegenzunehmen, die KANGAROO durch die Auftragsabwicklung zustehen.

5. Haftung

- 5.1 Die von KANGAROO zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte übernimmt KANGAROO daher nicht. Ebenso kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird

6. Auftragsbeendigung

- 6.1 Die Kündbarkeit des Vertrages ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und gilt nach bestätigtem Zugang. Stellt der Auftraggeber einen durch KANGAROO vorgeschlagenen Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt (innerhalb von 6 Monaten) ein, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung des Honorars unberührt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Sollte ein Teil dieses Vertrages oder der Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar sein, so wird im Übrigen die Gültigkeit des Vertrages oder der Geschäftsbedingungen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt dann sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- 7.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf, wobei sich KANGAROO das Recht vorbehält, den Sitz des Auftraggebers als Gerichtsstand zu wählen, dies gilt auch für Streitigkeiten in Wechsel- und Scheckverfahren.